

41. Urteil vom 24. September 1915

i. S. Gräfein gegen Kratzer.

Die Garantie des Art. 59 BV bezieht sich nicht auf Klagen, die die Beseitigung eines Rechtsvorschlages in der Grundpfandbetreibung bezwecken.

A. — Die Rekursbeklagte besitzt einen auf einer Liegenschaft in Zürich haftenden Schuldbrief im Betrage von 10,000 Fr. Für diese grundversicherte Forderung leitete sie beim Betreibungsamt Zürich I im Juli 1914 die Betreibung auf Grundpfandverwertung gegen den Rekurrenten ein. Als dieser Rechtsvorschlag erhob, klagte sie gegen ihn nach erfolgloser Sühnverhandlung vor Bezirksgericht Zürich auf Zahlung von 10,000 Fr. «gemäss dem Schuldbrief» und Aufhebung des gegen die Grundpfandbetreibung gerichteten Rechtsvorschlages.

Da der Rekurrent die Einrede der Unzuständigkeit erhob, wies das Bezirksgericht die Klage von der Hand.

Die erste Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes hob jedoch diesen Beschluss am 19. Mai 1915 auf und wies das Bezirksgericht an, die Klage zu behandeln.

Sie nahm an, dass der Rekurrent zur Zeit des Sühnverfahrens, im September 1914, seinen Wohnsitz in Zürich gehabt habe.

B. — Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent am 8. Juli 1915 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben.

Er macht eine Verletzung des Art. 59 BV geltend, indem er nachzuweisen sucht, dass er zur Zeit der Anhebung des Prozesses in Bern wohnhaft gewesen sei. Dabei bemerkt er u. a.: «Der materielle Inhalt des Streites ist die Frage der Kündigung eines hypotheka-

rischen Schuldbriefes betreffend meiner Liegenschaft in Zürich.»

C. — Die Rekursbeklagte hat beantragt, der Rekurs sei abzuweisen. Sie bestreitet, dass der Rekurrent zur Zeit der Einleitung der Klage in Bern gewohnt habe, und behauptet zudem, es handle sich um eine grundversicherte Forderung, für die das zürcherische Prozessgesetz den Gerichtsstand des Ortes der gelegenen Sache vorsehe.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Da die Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes nach Art. 59 BV nur für «persönliche Ansprachen» gilt, so ist, obwohl sich das Obergericht lediglich mit der Wohnsitzfrage beschäftigt hat, in erster Linie zu prüfen, ob der streitige Anspruch ein persönlicher im Sinne der genannten Verfassungsbestimmung sei. Hiefür ist der Inhalt des Klagbegehrens massgebend. Nun wird durch den Rechtsvorschlag gegen die Grundpfandbetreibung nicht bloss die persönliche Forderung, sondern zugleich das Pfandrecht bestritten und analog geht auch die Klage nicht nur auf Anerkennung oder Zahlung der Forderung, sondern ausserdem auf die Realisierung des mit der Forderung als Akzessorium verbundenen dinglichen Grundpfandrechts. Dies wird einerseits durch die Berufung auf den Schuldbrief und anderseits durch das Begehren um Beseitigung des gegen die Grundpfandbetreibung gerichteten Rechtsvorschlages angedeutet. Die Klage hat somit eine gemischte, nämlich teils eine persönliche, teils eine dingliche Natur. Hiefür sprechen auch die Ausführungen des Rekurrenten in der Rekurschrift.

Nach feststehender bundesgerichtlicher Praxis bezieht sich nun die Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes nicht auf solche Klagen, mit denen grundversicherte

Forderungen verfolgt werden. Klagen, wie die vorliegende, können vielmehr, je nach der kantonalen Gesetzgebung, auch am Orte der gelegenen Sache angebracht werden. Dieser Gerichtsstand war wohl nach § 11 zürch. ZPO für die Klage der Rekursbeklagten gegeben.

Da somit Art. 59 BV im vorliegenden Fall nicht in Frage kommt, braucht nicht untersucht zu werden, wo der Rekurrent zur Zeit der Klageanhebung seinen zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

42. Urteil vom 30. September 1915 i. S. Eheleute Bucher.

Gerichtsstand für die Scheidungsklage der Ehefrau und den Erlass vorsorglicher Massregeln nach Art. 145 ZGB. Voraussetzungen für die Annahme eines selbständigen Wohnsitzes der Ehefrau nach Art. 25 Abs. 2 ebenda. Bejahung der Berechtigung zum Getrenntleben im Sinne dieser Vorschrift gestützt auf eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten, worin der Ehemann einwilligt, dass sich seine Frau zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf unbestimmte Zeit von ihm trennt.

A. — Der Rekurrent Walter Bucher, Möbelfabrikant in Kerns (Obwalden), stellte am 20. Juli 1914 zu Händen seiner Ehefrau, der heutigen Rekursbeklagten, eine Erklärung aus, worin er einwilligte, dass sich dieselbe zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf unbestimmte Zeit von ihm trenne, und sich zugleich verpflichtete, während eines Jahres einen bestimmten Unterhaltungsbeitrag pro Tag an sie zu bezahlen; ausserdem sollte Frau Bucher berechtigt sein « auf Wunsch ihren Hausrat unbehindert zurückzuziehen ». Gestützt auf diese Vereinbarung verliess Frau Bucher im Herbst 1914 Kerns und begab sich

nach Schwyz, wo sie sich heute noch aufhält und am 16. Januar 1915 zwecks Erlangung der Niederlassungsbewilligung ihren Heimatschein deponierte. Am 4. März 1915 reichte sie sodann beim dortigen Bezirksgericht die Scheidungsklage ein und stellte gleichzeitig beim Gerichtspräsidenten das Gesuch um Erlass der durch Art. 145 ZGB vorgesehenen vorsorglichen Massregeln, indem sie sich darauf berief, dass sie zufolge des Abkommens vom 20. Juli 1914 berechtigt sei, von ihrem Manne getrennt zu leben, und demgemäss im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ZGB einen selbständigen Wohnsitz in Schwyz begründet habe, weshalb nach Art. 144 ebenda die Scheidung hier zu erfolgen habe. Durch provisorische Verfügung vom 5. März 1915 verpflichtete darauf der Bezirksgerichtspräsident von Schwyz den Ehemann Bucher, während der Dauer des Scheidungsprozesses an seine Frau die im Abkommen vom 20. Juli 1914 vereinbarten Unterhaltungsbeiträge zu zahlen; ferner befahl er ihm, das aus der Ehe entsprossene Kind Isabella, geboren 22. November 1910 auf seine Kosten nach der Erziehungsanstalt « Paradies » bei Ingenbohl, wo es schon vorher verpflegt worden war, zu verbringen. Bucher focht diese Verfügung auf dem Wege des Rekurses an die Justizkommission des Kantonsgerichts mit der Begründung an, dass er schon im Aussöhnungsversuch vor dem Gerichtspräsidenten vom 19. Februar 1915 die Einrede der Unzuständigkeit der schwyzerischen Gerichte erhoben habe und dass solange die Kompetenzfrage im ordentlichen Prozess nicht rechtskräftig entschieden sei, auch vom Erlasse vorsorglicher Massregeln im Sinne des Art. 145 ZGB nicht die Rede sein könne. Im übrigen sei es nach den massgebenden Vorschriften — Art. 25 Abs. 1 und 144 ZGB — schon heute liquid, dass die Kompetenz zur Behandlung der Scheidungsklage nicht den schwyzerischen, sondern einzig den obwaldnischen Gerichten zukomme. Die Justizkommission wies indessen den Rekurs durch einen nicht bei den Akten liegenden, dem Anwalte